

# **Satzung**

## **der Hochschule Heilbronn**

### **für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 04.05.2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Senat der Hochschule Heilbronn auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435), am 04.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Zweck des Stipendiums)**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### **§ 2 (Förderfähigkeit)**

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Heilbronn immatrikuliert ist.

#### **§ 3 (Art und Umfang der Förderung)**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,- € und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

- (3) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig
- (5) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann in begründeten Fällen maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus bewilligt werden.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr 44 ESTG steuerfrei.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung besteht nicht.
- (8) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (9) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
  - alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, der Hochschule Heilbronn unverzüglich mitzuteilen
  - zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms

#### **§ 4 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren)**

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Heilbronn ([www.hs-heilbronn.de](http://www.hs-heilbronn.de)) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Ausschreibung für die Stipendien wird auf der Homepage der Hochschule Heilbronn öffentlich zugänglich gemacht. Die Bewerbungsfrist wird zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters auf der Homepage der Hochschule Heilbronn veröffentlicht. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
  3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
  5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  6. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
  7. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  8. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) 1. Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
2. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. das Antragsformular
  2. ein tabellarischer Lebenslauf
  3. ein Motivationsschreiben, inklusive einer Erläuterung der angestrebten beruflichen Ziele
  4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem
  5. soweit vorhanden der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Heilbronn berechtigt
  6. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie soweit vorhanden weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang
  7. soweit vorhanden Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen
  8. soweit vorhanden Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement

9. die Erklärung der Bewerber, keine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung beruflicher Bildung und vergleichbare Einrichtungen der Länder oder ausländische Stellen zu erhalten, deren Monatsdurchschnitt 30,00 Euro erreicht oder überschreitet.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 5 (Stipendienauswahlausschuss)**

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 7 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) 10 % der Stipendien werden für Studienanfänger vorgesehen und werden in einem separaten Auswahlverfahren mit den Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 7 vergeben. Die Hochschule Heilbronn kann diese Stipendien ggf., falls keine geeigneten Stipendiaten unter den Studienanfängern zu finden sind, an die Nachrückkandidaten der eingeschriebenen Studierenden vergeben.
- (3) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
  1. die oder der Vorstandsvorsitzende oder eine von der oder dem Vorstandsvorsitzenden bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person und
  3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
  1. zwei Professorinnen oder Professoren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG,)
  2. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (5) Desweiteren können dem Stipendienauswahlausschuss bis zu fünf vom Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden bestimmte Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme angehören.
- (6) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben.  
Auswahlkriterien sind
  1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger  
die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten, sofern diese die Zulassungssatzung vorsieht
  2. für bereits immatrikulierte Studierende  
der Notendurchschnitt der bisher (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters) erbrachten Studienleistungen, die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
  3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (8) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 9).

## **§ 6 (Bewilligung)**

- (1) Der Vorstand bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses [für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr].
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Die Hochschule Heilbronn prüft mindestens einmal jährlich, ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
  1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben.
  2. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Beginn des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Heilbronn immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeb-

lich ist die Semesterdauer an der Hochschule Heilbronn. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 7 (Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung)**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für die sonstigen Beurlaubungsgründe im Sinne des § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn.
- (3) Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (4) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfrist fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird für die Dauer der Förderung angerechnet.

### **§ 8 (Beendigung)**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

### **§ 9 (Widerruf)**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

### **§ 10 (Mitwirkungspflichten)**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule Heilbronn während des Förderzeitraums die von der Hochschule festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise sowie die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Zahl der Fördermonate, Bezug von Leistung nach dem BAföG) zur Verfügung zu stellen.



### **§ 11 (Veranstaltungsprogramm)**

Die Hochschule Heilbronn fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

### **§ 12 (Sonstiges)**

- (1) Die Hochschule Heilbronn behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen
- (2) Die Hochschule Heilbronn behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

### **§ 13 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am 04.05.2011 in Kraft.